

## Mit fahrzeugähnlichen Geräten unterwegs Kantonspolizei Zürich, Verkehrsinstruktion

### Liebe Eltern

Die Kinder auf ihren trendigen und flitzigen Trottinets gehören schon bald zum normalen Strassenbild. Für die Schülerinnen und Schüler sind Kickboards, Miniscooters und wie sie alle genannt werden ausserordentlich attraktiv. Sie tragen zur körperlichen Ertüchtigung bei und machen erst noch grossen Spass.

Trottinets, Rollschuhe, Inline-Skates und so weiter werden seit dem 1. August 2002 im Strassenverkehrsrecht als sogenannte „fahrzeugähnliche Geräte“ (fäG) qualifiziert. Es ist somit erlaubt, sie als Verkehrsmittel zu benützen. Vereinfacht gesagt dürfen fahrzeugähnliche Geräte dort verwendet werden, wo Fussgänger und Radfahrer verkehren, wo der motorisierte Verkehr auf Grund besonderer Geschwindigkeitsanordnungen betont langsam fährt (tempo-reduzierte Zonen) oder ersatzweise auf der Fahrbahn, wenn dort das Verkehrsaufkommen gering ist. Vorschulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener dürfen fahrzeugähnliche Geräte nur auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benützen.



### **Rechtlich gesehen ist der Schulweg Sache der Eltern. Sie als Erziehungsverantwortliche bestimmen, wie Ihr Kind den Schulweg bewältigen soll - Sie tragen aber auch die Verantwortung!**

Wir möchten Ihnen ans Herz legen, Ihrem Kind keine fahrzeugähnlichen Geräte mit auf den Schulweg zu geben. Für den Fall, dass Sie es trotzdem gelegentlich erlauben, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- klare Rahmenbedingungen mit den Kindern vereinbaren;
- vorher gemeinsam üben;
- auf dem Trottoir rücksichtsvoll fahren, Fussgänger haben Vortritt;
- die Strasse nur auf Fussgängerstreifen überqueren; absteigen und Fussgängerregeln befolgen;
- bei Ein- und Ausfahrten besondere Vorsicht walten lassen;
- bei Dunkelheit Beleuchtung anbringen

Kleinere Kinder (Unterstufe und jünger) finden sich häufig als Fussgänger nicht wirklich zuverlässig im Strassenverkehr zurecht. Das Abschätzen von Geschwindigkeiten und Distanzen bereitet ihnen noch Mühe, ihr Gesichtsfeld ist enger als bei Erwachsenen, sie können noch nicht gleichzeitig verschiedene Eindrücke wahrnehmen und verarbeiten. Mit fahrzeugähnlichen Geräten zirkulieren sie aber zwei- bis dreimal schneller als Fussgänger. Das kann leicht zu Fehleinschätzungen führen. Ausserdem sind ihnen oft die Verkehrsregeln nicht bekannt.

Grössere Kinder (ab Mittelstufe) neigen gelegentlich dazu, ihre Fähigkeiten zu überschätzen. Sie wollen vielleicht ausprobieren, was diese Geräte aushalten und vor allem wie schnell man damit fahren kann.

Der zuständige Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei Zürich hofft, mit diesem Schreiben einen Beitrag für die Sicherheit der Kinder im Strassenverkehr leisten zu können.

Mit freundlichen Grüssen  
Kantonspolizei Zürich, Verkehrsinstruktion  
Othmar Brandenburg